

Stadt Bottrop • BSBB • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

per Mail

Bottroper Sportvereine
und sonstige Nutzer von Sportstätten

Internet: www.bottrop.de

Dieter-Renz-Halle
Parkstraße 47
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 5

Telefon: 0 20 41 / 70 42 19

Fax: 0 20 41 / 70 5 42 13

Steuernummer: **308/5821/0026**

E-Mail: henning.wiegert@bottrop.de

Auskunft erteilt: Herr Wiegert

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 09.06.2021

Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Sportfreunde,

am heutigen Mittwoch (09.06.) liegt die Inzidenz für Bottrop am fünften Werktag in Folge unter dem Schwellenwert von 35. Damit gelten für Bottrop **ab Freitag (10.06.)** die Regelungen der Inzidenzstufe 1 auf Basis der Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Wichtig: Da gleichzeitig auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 erreicht ist, ist die Sportausübung ab Freitag auch ohne Negativtestnachweis zulässig.

Inzidenzstufe 1 (Inzidenz < 35):

Allgemeine Hinweise

- Die folgenden Vorschriften gelten für den Freizeit- und Amateursport einschließlich des Wettkampfbetriebes auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum.

Sport im Freien:

- Kontaktfreier Sport ist ohne Personenbegrenzung möglich.
- Kontaktsport ist in Gruppen mit bis zu 100 Personen zulässig. Die einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein.
- Zwischen verschiedenen Gruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Der Zutritt zu Sportanlagen für Zuschauer (auch Eltern) ist zulässig, wenn die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und die Mindestabstände eingehalten werden können. Ein Negativtestnachweis ist nicht notwendig.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Mo. Di. Fr. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop, BLZ 424 512 20, Kto-Nr. 4622
IBAN: DE 34 4245 1220 0000 0046 22 | BIC: WELADED1BOT

Haltestelle des

öffentl. Nahverkehrs:
Gustav-Ohm-Straße

Datum: 09.06.2021

Seite 2

Sport in geschlossenen Räumen:

- Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der Mindestabstände ohne Personenbegrenzung möglich. Die einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein.
- Kontaktsport ist in Gruppen mit bis zu 100 Personen zulässig. Die einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein.
- Ausführliche Informationen zu den Regularien in den städtischen Sporthallen können dem beigefügten Merkblatt 5 entnommen werden.

Duschen und Umkleiden:

- Nach Abstimmung mit verschiedenen Akteuren des organisierten Sports bleibt die Nutzung von Duschen und Umkleiden auf den städtischen Sportplätzen und in den städtischen Sporthallen noch mindestens bis zum 27. Juni 2021 untersagt. Sportvereine, die über vereinseigene Sportanlagen verfügen, können über eine Öffnung selbst entscheiden. Es sind die Hygieneanforderungen nach §6 der Coronaschutzverordnung zu beachten.

Wettkampfbetrieb (auch Testspiele):

- Sportvereine, die eine Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes anstreben oder Sportveranstaltungen planen, sind angehalten sich mit dem BSBB in Verbindung zu setzen.

Hallenbäder und Lehrschwimmbecken:

- Die Wiederaufnahme des Sportbetriebes in den städtischen Bädern sowie im Lehrschwimmbecken in der Welheimer Mark ist entsprechend der Regelungen für den Sport wieder möglich. Vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes ist der Sport- und Bäderbetrieb zu kontaktieren.

Mit dem Erreichen der Inzidenzstufe 1 kehrt der Sport in weiten Teilen zu einem Normalbetrieb zurück. Vieles ist wieder möglich! Das ist eine tolle Nachricht für alle Sportvereine und die Sportlerinnen und Sportler in unserer Stadt.

Doch mit dieser positiven Entwicklung geht auch weiterhin eine überaus hohe Verantwortung für die Akteure des Sports einher. Die Coronapandemie ist nicht vorbei, das Infektionsgeschehen bleibt dynamisch und nur wenn die Fallzahlen niedrig bleiben und noch weiter sinken, können die nun erzielten Erfolge für den Sport nachhaltig wirken.

Umso wichtiger ist es, dass auch weiterhin die geltenden Regelungen und Empfehlungen zur Hygiene- und dem Infektionsschutz beachtet werden. Bitte sensibilisiert eure Mitglieder und Kursteilnehmer dafür, dass auch weiterhin die notwendige Vorsicht geboten ist. Sportvereine, die über eigene Anlagen verfügen oder städtische Sportstätten im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit Schlüsselgewalt nutzen, sind für die Einhaltung der Regularien verantwortlich. Die entwickelten Konzepte in den Vereinen und den Sportverbänden sind umzusetzen. Die Benennung eines Corona-Beauftragten für jeden Verein und Nutzer von Bottroper Sportstätten ist weiterhin obligatorisch.

Datum: 09.06.2021
Seite 3

Die aktuelle Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW tritt nach aktuellem Stand mit Ablauf des 24. Juni 2021 außer Kraft. Über mögliche Änderungen einer aktualisierten Verordnung werden wir im gewohnten Umfang informieren.

Bei Rückfragen stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung. Gerne beraten wir auch bei der Umsetzung von Hygiene- und Durchführungskonzepten, um den Sport in Bottrop wieder in Bewegung zu bringen.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen



Jürgen Heidtmann
Betriebsleiter